



## Öffentliche BEKANNTMACHUNG

---

### Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 11.04.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 26.07.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	379.054.000,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	390.217.300,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-11.163.300,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-11.163.300,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-11.163.300,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	375.909.900,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	383.457.100,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-7.547.200,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	1.232.500,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	1.058.000,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	174.500,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	65.811.200,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	78.779.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.968.300,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.077.000,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.736.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.341.000,00 €

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 12.968.300,00 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt  
auf 7.791.700,00 €

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt  
auf 170.000.000,00 €

## **§ 5 Kreisumlage**

Die Kreisumlage wird auf 47,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.066,0875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt €

und zum 31.12. des Haushaltsjahres €

Das Eigenkapital des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann zahlenmäßig noch nicht nachgewiesen werden, da die Angaben erst mit der geprüften Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen vorliegen.

## **§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit**

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den Zweck verfügbar.

## § 9 Festlegungen der Wertgrenzen

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab dem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind.

Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahmen darzustellen.

## § 10 Regelungen zur Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln geförderter Maßnahmen

Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides der bewilligten Behörde gesperrt.

  
Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin



Greifswald, den 29.07.2016

# Bekanntmachung

Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen wurden am 26.07.2016 erteilt. Es wurden folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen getroffen:

## I. Entscheidungen:

### A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 123 Satz 1 i. V. m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die sicherstellen, dass im Finanzhaushalt der beschlossenen Haushaltssatzung 2016 der jahresbezogene negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung) in Höhe von -10.168,7 TEUR nicht überschritten wird.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.

Im Einvernehmen mit dem Kreistag kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. 51 KV M-V in Betracht.

2. Gemäß § 123 Satz 1 i. V. m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Landrätin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2016 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Für die Anordnungen zu A.1 und A.2 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Eine Abänderung der Verbesserungsvorgabe nach Abschluss einer ergänzenden Prüfung des Referats II 340 zu eventuellen Konsolidierungsbeiträgen der Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald behalte ich mir vor.

### B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2016

1. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** ohne Umschuldungen für das Jahr 2016 **teilweise in Höhe von 12.046.300 EUR genehmigt.**
2. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** für das Haushaltsjahr 2016 **teilweise in Höhe von 5.231.700 EUR genehmigt.**
3. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** für das Haushaltsjahr 2016 **vollständig in Höhe von 170.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt:**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Mitteilung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen. Termin für die Vorlage der Mitteilung ist jeweils der dritte Arbeitstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

4. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 55 KV M-V wird der **Stellenplan 2016 mit folgenden Auflagen** genehmigt:
  - 4.1. Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in dem entsprechenden Umfang zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme selbst ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist. Bei befristeten Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund Mutterschutzes, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, ist meine Zustimmung nicht erforderlich.
  - 4.2. Sofern Nachbesetzungen freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist meine Zustimmung zur Nachbesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

Weitere Hinweise zum Stellenplan 2016 behalte ich mir vor.

### C. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur wirtschaftlichen Betätigung

Die rechtsaufsichtlichen Hinweise und Entscheidungen zu dem Eigenbetrieb Rettungsdienst wurden dem Landkreis Vorpommern-Greifswald bereits mit Schreiben vom 21. April 2016 mitgeteilt. Darüber hinaus erfolgen lediglich Hinweise zur wirtschaftlichen Betätigung unter III.

Greifswald, den 29.07.2016



  
Landrätin

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden für das Haushaltsjahr 2016 am 26. Juli 2016 unter Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres und Sport erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Montag, 01.08.2016  
von 09.00 Uhr

bis Dienstag, 09.08.2016  
bis 16.00 Uhr

im Landratsamt Anklam, Demminer Straße 71 - 74, Zimmer 309 öffentlich aus.

Greifswald, den 29.07.2016



Landrätin

